



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Änderung der Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.04.2015	Vorberatung	12	12	0	0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	30.04.2015	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 73 SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	89/10/01, 43/05/02, 32/04/03, 44/07/04
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11130 356200
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Säumniszuschläge, Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	0	0	0
zuzügl. Abschreibungsaufwand	0	0	0
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	0	0	0
Erträge (Mehrertrag)	0	ca. 10.500,00 €	ca. 14.000,00 €

gezeichnet
Voigt
Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß § 73 SächsGemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Die Mahngebühren wurden neu kalkuliert. Eine Neukalkulation war durch Zeitablauf und gestiegene Aufwendungen und Kosten dringend erforderlich. Unter Einbeziehung aller Kalkulationskriterien ergibt sich nunmehr ein Gesamtaufwand von 7,65 € pro Mahnung. Damit macht sich eine Anhebung von derzeit 5,00 € auf einen Kostenerstattungsbetrag von 7,65 € pro Mahnung notwendig.

Andererseits entfällt jedoch die Staffelung nach der Höhe der rückständigen Beträge, da der Aufwand einer Mahnung -unabhängig von seiner finanziellen Größenordnung- gleich ist.

Bei der Erstattung des Aufwandes wurde auf die wirtschaftliche Lage der Abgabepflichtigen Rücksicht genommen. Da kein Abgabepflichtiger in Zahlungsverzug geraten muss, wird die Erhöhung der Mahngebühren als vertretbar angesehen.

Entsprechend der ausgestellten Mahnungen des Jahres 2014 ergibt sich rechnerisch eine Erhöhung des Kostenersatzes von ca. 14.000,00 € jährlich (bei Unterstellung gleicher Anzahl der Mahnungen).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt nachfolgende Änderung der laufenden Nummer II des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Zittau:

Änderungen:

Lfd. Nr. II Finanzverwaltung Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

Anmahnung rückständiger Beträge

pro Mahnung 7,65 Euro

Die Änderung des Verwaltungskostenverzeichnisses tritt nach seiner Bekanntmachung in Kraft.